



Kreisverband Erding e.V.

Geschäftsstelle: Hofmarkplatz 4; 85435 Erding

Tel.: 08122 – 18 79 699

Fax: 08122 – 22 73 747

E- Mail: geschaeftsstelle@awo-erding.de

**Satzung der Kindertageseinrichtungen des
AWO Kreisverbandes Erding e.V.**

AWO Kinderhaus „Hand in Hand“

Pfarrer-Fischer-Straße 6a

85435 Erding

Telefon: 08122/ 84 111

Email: hand-in-hand@awo-erding.de

AWO Kinderhaus “Zum Sonnenschein”

Am Kletthamer Feld 16

85435 Erding

Telefon: 08122/ 22 76 377

Email: zum-sonnenschein@awo-erding.de

AWO Kinderhaus “Märchenmond”

Falkenauerstraße 19

85435 Erding

Telefon: 08122/ 900 472

Email: maerchenmond@awo-erding.de

AWO Kinderkrippe “Sternschnuppe”

Dr.-Henkel-Straße 4

85435 Erding

Telefon: 08122/ 22 74 192

Email: sternschnuppe@awo-erding.de

AWO Kinderhaus “Am Fehlbach”

Fasanenweg 10

85452 Moosinning

Telefon: 08123/ 88 94 99

Email: am-fehlbach@awo-erding.de

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**
- § 2 Rechtsform**
- § 3 Aufnahmekriterien**
- § 4 Anmeldung**
- § 5 Mitteilungspflichten**
- § 6 Aufnahme**
- § 7 Betreuungsjahr**
- § 8 Öffnungszeiten**
- § 9 Schließzeiten**
- § 10 Gebührensatzung**
- § 11 Betreuungsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 12 Verpflegung**
- § 13 Unfallversicherung**
- § 14 Aufsicht**
- § 15 Haftung**
- § 16 Krankheit**
- § 17 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 18 Ausschluss und Kündigung durch den Träger**
- § 19 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erding e.V. betreibt 6 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Erding gemäß Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen. Die Einrichtung dient der familienunterstützenden Erziehung und Bildung von Kindern.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetzes (BayKiBiG):
- a) Die Kinderkrippe (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) orientiert sich an den Vorgaben der Kinderrichtlinien (KrippeRL) und richtet ihr Angebot in der Regel an Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Der Kindergarten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) orientiert sich an der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG und richtet sein Angebot in der Regel an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) Der Hort orientiert sich an den Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten und richtet sein Angebot an Schulkinder zwischen der ersten und der vierten Schulklasse.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 1 BayKiBiG).
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Der Umfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart.
- (4) Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Aufnahmekriterien

- (1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder von 1 – 3 Jahren für vorhandene Krippengruppen, sowie in der Regel ab dem 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht für Kindergarten und bis zur 4. Klasse der Grundschule im Hort.
- (2) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen stehen Kindern mit dem Hauptwohnsitz der jeweiligen Stadt, bzw. Gemeinde offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Hauptsitzgemeinde, sowie im Einvernehmen mit der Wohnsitzkommune des Kindes.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die unten genannten Aufnahmekriterien gelten auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien vorgenommen.
 - a) Kinder, die bei der Schuleinschreibung vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind. / Kinder die kurz vor der Schulpflicht stehen.
 - b) Kinder deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehende ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - d) Geschwisterkinder werden unter Beachtung der Punkte a-c bevorzugt berücksichtigt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den / die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter, sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis und dem Personalanstellungsschlüssel Rechnung getragen werden.

Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf besteht, oder festgestellt wird, können zunächst nur zur Probe aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, dessen Bestandteil die Satzung und Gebührensatzung ist.

§ 4

Anmeldung

- (1) Der Anmeldetermin wird durch die zuständige Behörde in der öffentlichen Presse bekannt gegeben. Der Träger kann die Informationen ebenfalls über geeignete Medien veröffentlichen.
- (2) Im Stadtgebiet Erding ist eine Anmeldung über das Familienportal „little-bird“ (<https://portal.little-bird.de/Suche/Erding>) ganzjährig möglich.
- (3) Die Interessenten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben.
- (4) Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
- (5) Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (6) Lt. Art. 28 a, Abs. 1 BayKiBiG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist, oder der Betroffene einverstanden ist. Lt. Abs. 2 bleiben datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zu Erfüllung von Aufgaben, insbesondere folgende Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten (Herkunftsland),
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
 - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
(Verbleib eines weiteren Jahres im Kindergarten)
- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG)

- (3) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
- a. Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes
 - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen
 - c. Änderung der Bankverbindung
 - d. Änderung von Telefonnummern
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 6

Aufnahme

- (1) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder im September des Kalenderjahres. Bei freien Betreuungsplätzen ist die Aufnahme auch das ganze Jahr über möglich.
- (2) Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.
- (3) Sollte sich die Adresse der Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (1. Wohnsitz), so ist dies innerhalb von vier Wochen der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger dieser Kindertageseinrichtung die staatliche bzw. kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesem Fällen vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

§ 7

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Öffnungszeiten können je nach Bedarf im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde geändert werden.
- (3) Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs- Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, so ist dies dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird in der Regel maximal 30 Arbeitstage pro Jahr geschlossen. Es können neben den bereits beschlossenen Schließzeiten weitere Schließtage hinzukommen, die Entscheidung liegt beim Träger.
- (2) Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. personalbedingte Schließungen, Schließungen wegen drohender Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten, gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden, Heizungsausfall sowie widrige Witterungsverhältnisse, etwa Glatteis, Sturm, Hochwasser.
- (4) Bei Schließung der Einrichtung unter den o. g. Voraussetzungen wird der Träger von seiner Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bleibt während der Schließzeit bestehen.

§ 10

Gebührensatzung / Gebühren

Die Höhe und Zahlungsform der Betreuungsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Betreuungsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte

Die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung informiert auf Anfrage die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr und/oder sonstiger Entgelte.

§ 12

Verpflegung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung schließt die Teilnahme an der Mittagessen verpflichtend ein.

§ 13

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuches der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VIII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem pädagogische Mitarbeiter/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtliche Tätige mit ein.

§ 14

Aufsicht

Der Träger delegiert dem pädagogischen Personal die Aufsichtspflicht für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung ohne Eltern. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und dem pädagogischen Personal übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, mit vertretungsberechtigten Personen haben diese die Aufsichtspflicht.

§ 15

Haftung

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum der Kindertageseinrichtung durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für Schaden.

§ 16

Krankheit

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich dem pädagogischen Personal mitzuteilen.
- (3) Personen die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Empfehlungen des Robert Koch Institutes gelten entsprechend.
- (4) Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Einrichtung wird von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht.
- (5) Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung der Einrichtung anordnen.
- (6) Meldepflichtige Krankheiten werden laut §§ 6 ff IfSG (Infektionsschutzgesetz) dem Gesundheitsamt gemeldet. Richtungweisend ist hierbei auch das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz an die Eltern.
- (7) Grundsätzlich werden keine Medikamente in unseren Einrichtungen verabreicht.

§ 17

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von

vier Wochen zum Monatsende möglich.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, vor Ablauf des regulären Betreuungsvertrages.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres (Juni – August) ist die Kündigung nur noch zum 31. August möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt/ Gemeinde möglich.

§ 18

Ausschluss und Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

- (1) wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen.
- (2) wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundlegend gestört ist.
- (3) wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung im erheblichen Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
- (4) wenn das Kind nach schriftlicher Abmahnung weiterhin wiederholt nicht pünktlich gebracht oder rechtzeitig abgeholt wird. Insbesondere wenn wiederholt die Kernzeit oder Öffnungszeit nicht eingehalten wird.
- (5) wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.
- (6) wenn die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr wie bisher in der Standortkommune ihren ersten Wohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß § 2, Ziffer 3 nicht gegeben ist.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 19

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine gute Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Sie sollten regelmäßig an Elternveranstaltungen und an Entwicklungsgesprächen teilnehmen und die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem pädagogischen Personal zu vereinbaren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Betreuungsjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).
- (3) Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Einrichtungsleitung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.

§ 20

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für die genannten Kindertageseinrichtungen und tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Erding, 01. Juli 2019

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.

.....
Karin Seibt
Vorstandsvorsitzende